VERORDNUNG (EWG) Nr. 978/87 DER KOMMISSION

vom 3. April 1987

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 586/86 zur Festsetzung der Koeffizienten für die Berechnung der Beitrittsausgleichsbeträge und zur Festsetzung der im Rindfleischsektor anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 470/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Regelung der Beitrittsausgleichsbeträge für Rindfleisch (1), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 653/87 des Rates vom 2. März 1987 zur Anwendung der gemeinsamen Preise für Rindfleisch in Spanien (2) sieht neben der Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 470/86 am 6. April 1987 für den Rindfleischsektor auch die Aufhebung der Beitrittsausgleichsbeträge im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 zum selben Zeitpunkt vor. Da die Verordnung (EWG) Nr. 586/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2428/86 (4), somit gegenstandslos ist, muß sie aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 35.
(2) ABl. Nr. L 63 vom 6. 3. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 40.
(4) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 37.